

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

An die
Landessuperintendentin
und Landessuperintendenten

An die
Leiter und Leiterinnen
der Einrichtungen
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Frau Bockisch
Durchwahl: (05 11) 12 41-152
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum: 28. August 2009
Aktenzeichen: GenA 3200 III 21

An die Superintendenten und Superintendentinnen

An die Amtsleitungen der Kirchen(kreis)ämter und Verwaltungsstellen

An die Personalabteilungen
der Kirchen(kreis)ämter und Verwaltungsstellen

nur per E-Mail

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 zur Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 01.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. August 2009 hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) folgende Eckpunkte zur Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 01.03.2009 beschlossen:

1. Entgelterhöhungen

- Alle privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten verzögert um sechs Monate ab dem 1. September 2009 eine Erhöhung des Tabellenentgelts um 40 € sowie anschließend um 3%.

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat September 2009 Entgelt aus einem Dienstverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung:
in den Entgeltgruppen 1-8 in Höhe von 120 €,
in den Entgeltgruppen 9-15 in Höhe von 60 €.
- Ab dem 1. März 2010 werden die Entgelte zeitgleich mit dem TV-L Bereich um weitere 1,2 % erhöht.
- Ab dem Jahr 2011 wird die Jahressonderzahlung dauerhaft um 12 % reduziert, sofern in der ADK keine andere wertgleiche Kompensation vereinbart wird.

Im öffentlichen Dienst des TV-L Bereichs ist das Leistungsentgelt von monatlich einem Prozent mit dem Abschluss vom März 2009 weggefallen. Die Regelungen zum Leistungsentgelt wurden für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bei der Inkraftsetzung des neuen Tarifwerkes im Rahmen des seinerzeitigen Gesamtpaketes nicht übernommen, sondern u.a. die wöchentliche Arbeitszeit im Gegensatz zum öffentlichen Dienst auf 38,5 Stunden festgelegt.

Aus diesem Grund musste der Wegfall des Leistungsentgelts im öffentlichen Dienst an anderer Stelle kompensiert werden. Die Reduzierung der Jahressonderzahlung um 12 %, die eine wertgleiche Kompensation darstellt, wurde durch ein sechs Monate verspätetes Inkrafttreten der Entgelterhöhungen aufgeschoben.

Für die Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10.06.2008 (ARR-Azubi/Prakt) fallen, werden die monatlichen Ausbildungsentgelte ab dem 1. März 2009 um 60.-€ erhöht und ab dem 1. März 2010 um 1,2 % erhöht.

Auch die Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10.06.2008 fallen (ARR-Azubi/Prakt) fallen, werden die Entgelte entsprechend erhöht.

2. Innerkirchlicher Arbeitgeberwechsel

Des Weiteren hat die ADK eine Änderung des § 16 der Dienstvertragsordnung und eine Änderung des § 15 Abs. 7 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ARR-Ü-Konf) beschlossen.

Gleichzeitig hat die Mitarbeiterseite in der ADK ihren Antrag auf Änderung des § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ARR-Ü-Konf) zurückgenommen.

Ein Wechsel des Anstellungsträgers führt nach geltender Rechtslage dazu, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe der Entgelttabelle zurückfällt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L). Auf Grund des ADK-Beschlusses vom 26.08.2009 wird in § 16 DienstVO der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Anstelle des § 16 Abs. 2a TV-L wird bestimmt:

Der Anstellungsträger kann bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 4) oder im öffentlichen Dienst die bei dem vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der DienstVO, der ARR-Ü-Konf, des TV-L, des TVÜ-Länder, eines vergleichbaren Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bleibt unberührt.“

Diese „Kann-Bestimmung“ ermöglicht es, dass bei einem Arbeitgeberwechsel ohne zeitliche Unterbrechung die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe ganz oder teilweise erhalten bleibt.

Die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L zur Deckung des Personalbedarfes bleibt hiervon unberührt. Dieses bedarf bis auf Weiteres auch weiterhin nach der Rundverfügung G 16/2008 unserer Genehmigung.

Außerdem hat die ADK eine Ergänzung des § 15 Abs. 7 der ARR-Ü-Konf beschlossen.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO können Mitarbeiterinnen unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe eingruppiert werden, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

Aufgrund dieser Ergänzung ist es möglich, dass bei der Einstellung nach einem vorangegangenen und vor dem 01.01.2009 begründeten Arbeitsverhältnis auch die Entgeltgruppe weiter gewährt werden kann, die der neue Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin nur erlangt hätte, wenn für ihn oder sie die Überleitungsbestimmungen gelten würden. Damit kann nicht nur die bisherige Stufe, sondern auch die bisherige Entgeltgruppe trotz Neueinstellung gewährt werden, die bisher zwingend an den Verbleib beim bisherigen Arbeitgeber geknüpft war. Beim bisherigen Arbeitgeber noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

3. Weitere Änderungen und Einwendungsfrist

Über die Übernahme der übrigen in dem Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft der Länder vom 01.03.2009 enthaltenen Änderungen für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung wird die ADK in ihrer nächsten Sitzung abschließend beraten.

Die o.g. Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Einwendungen erhoben werden. Die einmonatige Einwendungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Geschäftsstelle den Beschluss den zur Einwendung berechtigten Stellen zugeleitet hat. In der Sitzung haben sich alle Beteiligten darauf verständigt, dass alle einwendungsberechtigten Stellen der Geschäftsstelle der ADK möglichst bis zum 10.09.2009 ihre Entscheidung betreffend Einwendungen mitzuteilen.

Sollten innerhalb dieser Zeit alle zur Einwendung Berechtigten mitteilen, dass sie keine Einwendungen erheben, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im September 2009 die Einmalzahlungen und die erhöhten Entgeltzahlungen. Sollten nicht alle einwendungsberechtigten Stellen bis zum 10.09.2009 die entsprechenden Erklärungen abgegeben haben bzw. Einwendungen erhoben werden, wird es nicht zu einer Auszahlung im September 2009 kommen.

Wir werden Sie umgehend über das Wirksamwerden des ADK-Beschlusses informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Unterschrift

(Radtke)